

Erfassungsbogen für Erzeugung – Tierhaltung

Kontrolljahr: 20.....

(Allgemeine Anforderungen, Nicht zulässige Aspekte, Fütterung, Haltung, Tierwohl)

Der Kontrollbogen ist vorab vom Betrieb auszufüllen. Die Kontrollstelle prüft den Bogen auf Plausibilität.

Betrieb: Name / Stempel		nicht relevant	in Ordnung	Abweichung ***	EU-Unterlagen
1. Allgemeine Anforderungen	1.1 Der gesamte Betrieb wird ökologisch bewirtschaftet.				
	1.2 Bei Verwendung des Verbund Ökohöfe Logos – Etikett in Anlagen anhängen		Anlage anhängen		
	1.3 Bei Vermarktung an Wiederverkäufer – Übersicht derer in Anlage anhängen		Anlage anhängen		
	1.4 Bei Handel mit Zukaufware – Lieferanten in Anlage anhängen		Anlage anhängen		
	1.5 Maximal zulässiger Viehbesatz (auch aus Kooperation): siehe Dokument B-05				
	1.6 Tierzukauf nur aus ökologischer Herkunft zulässig – Ausnahmegenehmigungen wurden dem Verband vor Zukauf gemeldet.				
	1.7 Bei Zukauf von Geflügel – Herkunft in Anlage anhängen		Anlage anhängen		
	1.8 Bruderhähne werden nach der aktuell gültigen EU-Bio-Verordnung aufgezogen				
	1.9 Schlachtstätte – Betrieb und Adresse in Anlage anhängen		Anlage anhängen		
2. <u>Nicht</u> zulässig	2.1 Enthornung (max. 4 Jahre Übergangsfrist für Neubetriebe)				
	2.2 Immunokastration				
	2.3 Anbindehaltung				
	2.4 100% Silage als Grundfutter				
	2.5 Torf als Einstreu				
	2.6 Formaldehyd als Desinfektionsmittel				
3. Fütterung	3.1 Die Jahresfuttermenge muss zu 50% von eigenen Flächen stammen (gilt für Betriebe ab 50 DE für Geflügel bzw. ab 10 DE für Schweine) – siehe Dokument B-05				
	3.2 Für Futter- und Mistaustausch sind Kooperationsverträge abzuschließen, die durch VbÖ genehmigt wurden. Der Wirtschaftsdünger- und Futtertransfer ist sorgfältig zu dokumentieren				
	3.3 Alle Rezepturen von zugekauften Mischfuttermitteln im Kontrollzeitraum sind beizufügen		Anlage anhängen		
	3.4 Tieren ist täglich Rau- oder Saftfutter bereitzustellen				

Betrieb: Name / Stempel		nicht relevant	in Ordnung	Abweichung ***	EU- Unterlagen
4. Haltung	4.1 <i>Legehennen</i> in festen Ställen sind zusätzlich zu den anrechenbaren Stallflächen eine überdachte Veranda bereitzustellen (> 1 m ² je 12 Tiere) (für langjährige VbÖ-Betriebe** < 8.500 Legehennen/Anlage gilt eine Übergangszeit bis (31.12.2025))				
	4.2 Für <i>Mastgeflügel</i> in festen warmen Ställen ist eine Veranda und/oder ein befestigter Auslauf vorgeschrieben. Diese Fläche soll größer sein als 1/3 der Mindeststallfläche				
	4.3 Für die Stallhaltung von <i>Pferden</i> ist die Stallgrundfläche (2 x Widerristhöhe) ² in m ² einzuhalten				
	4.4 <i>Schweinen</i> ist im Auslauf eine Wühlfläche bereitzustellen (diese stellt von der Beschaffenheit die Möglichkeit des Wühlens bereit – bestehend bspw. aus Stroheinstreu, Silage, Hackschnitzel etc.)				
	4.5 <i>Legehennen</i> ist ein Anteil der Ration als grobe Struktur nach Möglichkeit in ganzen Körnern vorzuhalten				
	4.6 Für Weidegänger sind Schutzmöglichkeiten (z.B. Baumreihen, Unterstände) vor Witterungsbedingungen zu gewährleisten				
	4.7 Im Kontrollzeitraum wurden systemische Antibiotika im Betrieb eingesetzt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
	4.8 Haltung bedrohter Nutztierassen		Anzahl Rassen:		
5. Tierwohl	5.1 Tiere zeigen einen guten Pflegezustand				
	5.2 Tiere zeigen einen guten Ernährungszustand				
	5.3 Stall, Tränken und Futterstellen sind gepflegt und funktionsfähig				
	5.4 Futter und Wasser in ausreichender Menge und guter Qualität				
	5.5 Weniger als 10% der Tiere zeigen Krankheitsanzeichen oder Verletzungen (<i>Geflügel</i> siehe Pkt. 5.7 & 5.8)				
	5.6 Keine lahmen Tiere (< 5%) in der Herde, bei Klautieren/Pferden ist eine regelmäßige Pflege/gute natürliche Abnutzung der Klauen/Hufe zu erkennen				
	5.7 Die Verlustrate im Kontrollzeitraum ist unauffällig (Auszug aus dem Bestandsbuch bzw. HIT-Auszug anhängen)				
	5.8 <i>Geflügel</i> % Anteil der Herde mit a=keine Gefiederschädigung, b=Schäden < 5 cm Ø, c=Schäden >5 cm Ø	a:	b:	c:	
	5.9 <i>Geflügel</i> % Anteil der Herde mit a=keine Verletzungen, b=kleine Pickverletzungen, c=mehrere Pickverletzungen, oder >1 cm Ø	a:	b:	c:	

* GVO-Freiheit ist definiert als „nicht aus oder mit Gentechnik hergestellt“; GVO = gentechnisch veränderter Organismus

** langjährige VbÖ-Betriebe hatten vor dem 01.03.2016 einen VbÖ-Vertrag

*** Abweichungen sind auf der Rückseite zu vermerken und Anlagen anzuhängen bzw. auf die Kontrollunterlagen zu verweisen

Anmerkungen zu den Kontrollpunkten:

Dauer der Bearbeitung der Erfassungsbögen-VbÖ durch die Kontrollstelle:h

Stempel

Ort, Datum:

Unterschrift Landwirt*in / Gärtner*in

Kontrollleur*in:

Verbund Ökohöfe e. V. | Telefon: 039 209 – 53 799
Ritterstraße 12 | Mail: info@verbund-oekohoefe.de
39164 Wanzleben | Internet: www.verbund-oekohoefe.de